

U n m e r k u n g e n.

1.) Da mehre Gewerken darüber in Ungewißheit zu sein scheinen, von wem die Vertretung der Ausbeut- und Zubußboten statt finde; so wird mit unterm 12. Mai 1841 ertheilter Genehmigung des Königl. Hohen Finanzministerii den Gewerken darüber folgende Eröffnung mitgetheilt.

Da die Ausbeut- und Zubußboten als Gewerkendiener und nicht als Staatsdiener angestellt sind, so findet eine Vertretung derselben aus fiscalischen Kassen nicht statt.

Den Gewerken steht es, gemäß der, bereits im Artikel XI. der Bergordnung vom Jahre 1589 vorgeschriebenen Einrichtung, frei, ob sie ihre Ausbeut- und Verlagselder bei dem Auscheiler (Oberzehntner) selbst oder durch Bevollmächtigte, und insbesondere, wie zeither zu ihrer Erleichterung und mit Kostenersparniß erfolgt ist, durch die sodann mit besonderer Vollmacht zu versehenen Zubußboten erheben wollen, sie haben jedoch dann auch die letztern zu vertreten, und etwaige Verluste selbst zu tragen.

Dagegen sind Vertretungen wegen einkassirter, aber nicht abgelieferter Zubußen, vorkommenden Falls von den Gruben zu übernehmen, und haben diese, als die eigentlichen Dienstherrn der Zubußboten, nach Befriedigung der Gruben, aber auch die Ausbeutgewerken wegen ihrer dießfalligen Ansprüche, sich an die Cautionen der Zubußboten und beziehendlich deren sonstiges Vermögen zu halten, indem eine Vertretung fiscalischer Seits hierunter nur wegen etwaiger erweislicher Vertretung einer betreffenden Bergbehörde zuzugestehen ist.

Damit übrigens die Ausbeutgewerken, welche sich die Ausbeut- und Verlagselder nicht durch die mit Ausbeutbögen versehenen Zubußboten bringen lassen wollen, oder deren Bevollmächtigte von dem Betrage ihrer zu erhebenden Ueberschußelder, zum Behufe der auszustellenden Quittung, jederzeit Nachricht erhalten, wird über den erfolgenden Ausbeut- und Verlagschluß in jedem Quartale behufige Bekanntmachung durch das Oberbergamt in der Leipziger Zeitung erfolgen.

2.) Zu Verhütung von Mißverständnissen wird dem bergbauenden Publikum bemerlich gemacht, daß die nach der bestehenden Verfassung auf dem Ausbeutbogen angegebene bergamtliche Kuxtaxe, da sie lediglich auf bergmännische Wahrscheinlichkeiten und ihrer Natur nach auf unsichere Umstände gegründet ist, keineswegs gewährt werden, oder irgend einen sicheren Maaßstab abgeben kann, wonach der Inhaber der Kuxe einen bestimmten Gewinn an terminlich einlaufenden, die Stelle von Kapitalszinsen vertretenden Geldsummen zu erwarten habe.

3.) Die bei den nachstehend sub. V, aufgeführten Zechen angegebenen, mit Bewilligung des Bergamts angeschlagenen Zubußen sind bei Vermeidung des in No. 6. Woche des Quartals Trin. Mittwoch, als den 11. Mai 1842 angehenden, und dann Mittwoch in Nr. 6. Woche des folgenden Quartals Cruc. als den 10. Aug. 1842 zu Ende gehenden Retardats abzuführen unter der Verwarnung, daß demjenigen, was im 18. und 19. § der im Jahre 1709 ins Land publicirten Berg-Resolutionen dieses Punktes halber enthalten, genau nachgegangen werden soll; inmaassen denn auch die auswärtigen Herren und Frauen Gewerken ihre richtigen Verleger zu Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf zu halten haben, damit denselben die Zubußzettel insinuirt, auch was sonst wegen der von ihnen gebaut werdenden Kuxe vorfällt, an sie gebracht werden könne.

4.) Der verpflichtete Bergbothe Herr Louis Alexander Scheidhauer, so wie der Interimsbergbothe Gustav Louis Hinkel sind sowohl zur Überbringung der Ausbeutelder, als zu Einkassirung der Zubußen bei hiesigem Bergamte beauftragt und insbesondere auch angewiesen worden, bauenden Herren und Frauen Gewerken auf Ihr Verlangen die vom Bergmeister und vom Receptschreiber attestirten summarischen Registerauszüge oder Aufrechnungstabellen der betreffenden Gruben vorzuzeigen.

